

Markt Schierling

BEKANNTMACHUNG

der Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre des Marktes Schierling im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Obermühlstraße“

Der Marktgemeinderat Schierling hat in öffentlicher Sitzung am 23. Juni 2020 aufgrund von § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Verlängerung der am 29. Juni 2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Obermühlstraße“ um ein Jahr beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Obermühlstraße“ mit folgenden Grundstücken der Gemarkung Schierling:

135/3, 136, 136/2, 136/3, 136/4, 138, 141/1, 141/2, 141/4 (Teilfläche), 204/22 (Teilfläche), 389 (Teilfläche), 389/17, 389/82, 1276, 1276/1, 1276/2, 1276/3, 1276/4, 1276/5, 1276/6, 1500/4, 1500/5, 1630, 1655 (Teilfläche), 1658, 1660, 1663, 1673, 1674, 1675, 1676, 1678, 1679, 1630/1, 1630/3, 1630/4, 1630/5, 1655/1 (Teilfläche), 1655/2 (Teilfläche), 1655/3, 1663/1, 1663/2, 1673/1, 1674/1, 1675/1, 1694/2 (Teilfläche), 1740/3 und 1740/5 (Teilfläche);

Dieser Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan vom 22. Juni 2018 der Teil der Satzung und Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre wird wie folgt hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn durch eine länger als 4 Jahre andauernde Veränderungssperre – Zeiträume einer Zurückstellung mit eingerechnet – Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Markt Schierling beantragt.

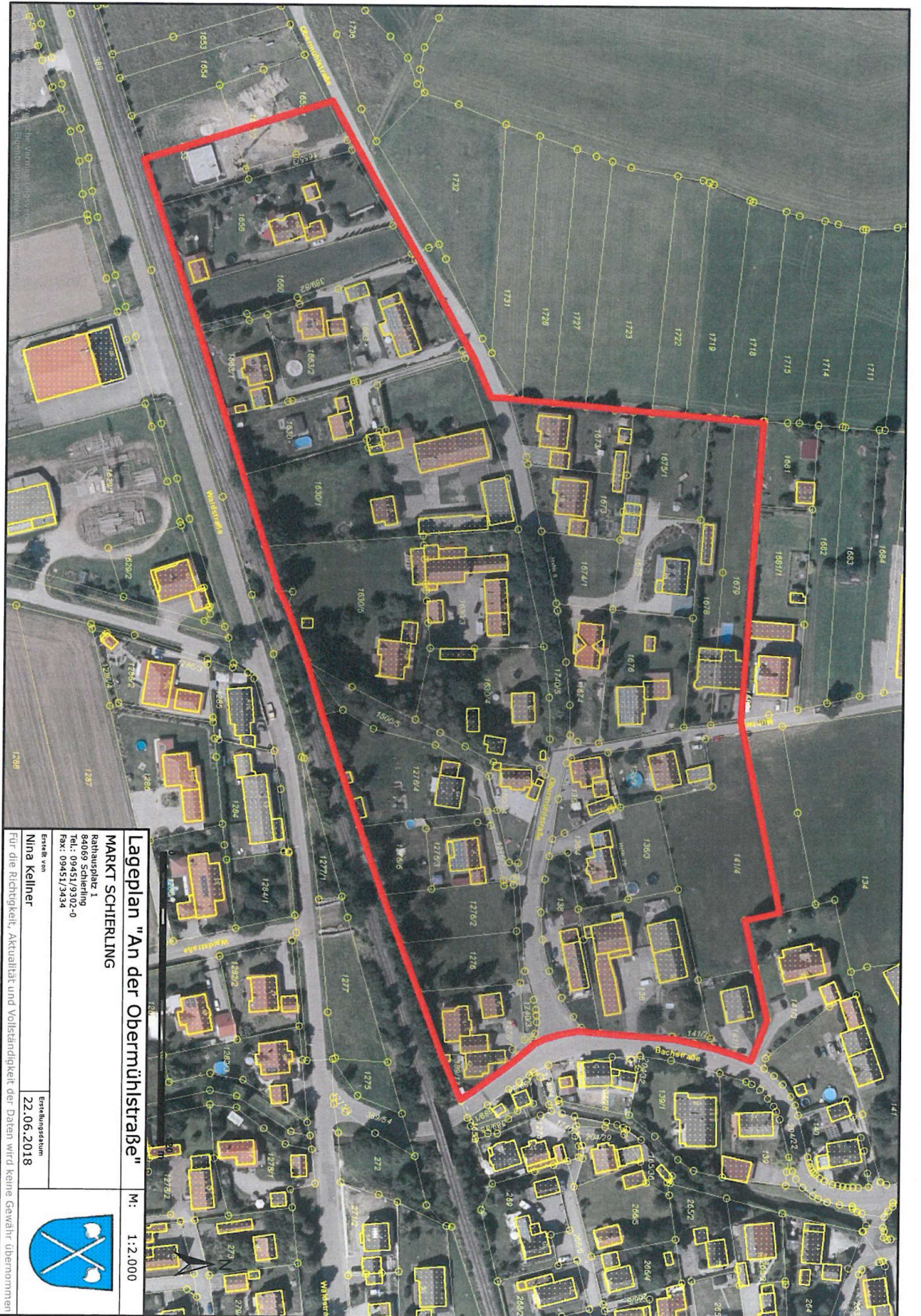
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Karte vom 28. Juni 2018, in der die Grenzen der Veränderungssperre eingezeichnet sind, kann während der Öffnungszeiten im Rathaus des Marktes Schierling, Rathausplatz 1, Zimmer 7 von jedermann eingesehen werden.

Schierling, 24. Juni 2020
MARKT SCHIERLING


Kiendl
Erster Bürgermeister

ausgehängt am: 24. Juni 2020
abgenommen am:



Lageplan "An der Obermühlstraße"

MARKT SCHIERLING

Rathausplatz 1
 84069 Schierling
 Tel.: 09451/9302-0
 Fax: 09451/3434

Erstellt von
Nina Kellner

Erstellungsdatum
22.06.2018

M: 1:2.000



Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen

MARKT SCHIERLING

SATZUNG

über die Verlängerung der Veränderungssperre des Marktes Schierling im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Obermühlstraße“

Aufgrund von § 14 Abs. 1, § 16 und § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) hat der Marktgemeinderat am 05. Juli 2012 folgende, oben genannte Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die am 29. Juni 2018 in Kraft getretene Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Obermühlstraße“ mit folgenden Grundstücken der Gemarkung Schierling:

135/3, 136, 136/2, 136/3, 136/4, 138, 141/1, 141/2, 141/4 (Teilfläche), 204/22 (Teilfläche), 389 (Teilfläche), 389/17, 389/82, 1276, 1276/1, 1276/2, 1276/3, 1276/4, 1276/5, 1276/6, 1500/4, 1500/5, 1630, 1655 (Teilfläche), 1658, 1660, 1663, 1673, 1674, 1675, 1676, 1678, 1679, 1630/1, 1630/3, 1630/4, 1630/5, 1655/1 (Teilfläche), 1655/2 (Teilfläche), 1655/3, 1663/1, 1663/2, 1673/1, 1674/1, 1675/1, 1694/2 (Teilfläche), 1740/3 und 1740/5 (Teilfläche);

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 22. Juni 2018, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich ist in dem anliegenden Lageplan rot umrandet dargestellt.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

MARKT SCHIERLING

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung; werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald für den in § 2 genannten Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab Bekanntmachung der Verlängerung.

Schierling, 24. Juni 2020
MARKT SCHIERLING


Kiendl
Erster Bürgermeister